

Volksnahrung oder Obstsprit?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **31 (1941)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-634953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

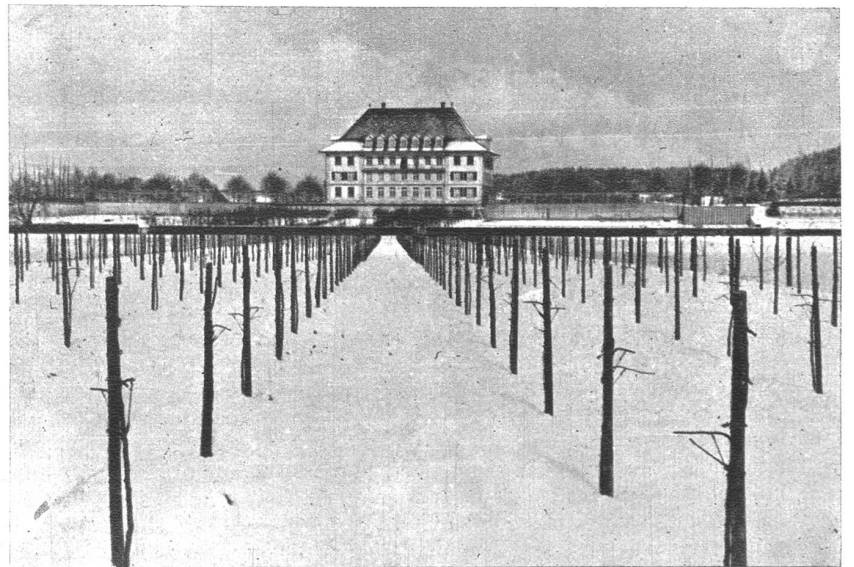
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Hier werden auf Buschbäumen, die auf speziellen Unterlagen stehen, neue, ausländische Sorten veredelt. Diese bringen in wenigen Jahren Früchte. Wenn sie sich in diesen Vorversuchen bewährt haben, werden sie nachher in den einzelnen Kantonen weiter geprüft, und wenn sie auch diese Prüfung bestehen, kommen sie hinaus in die Praxis.

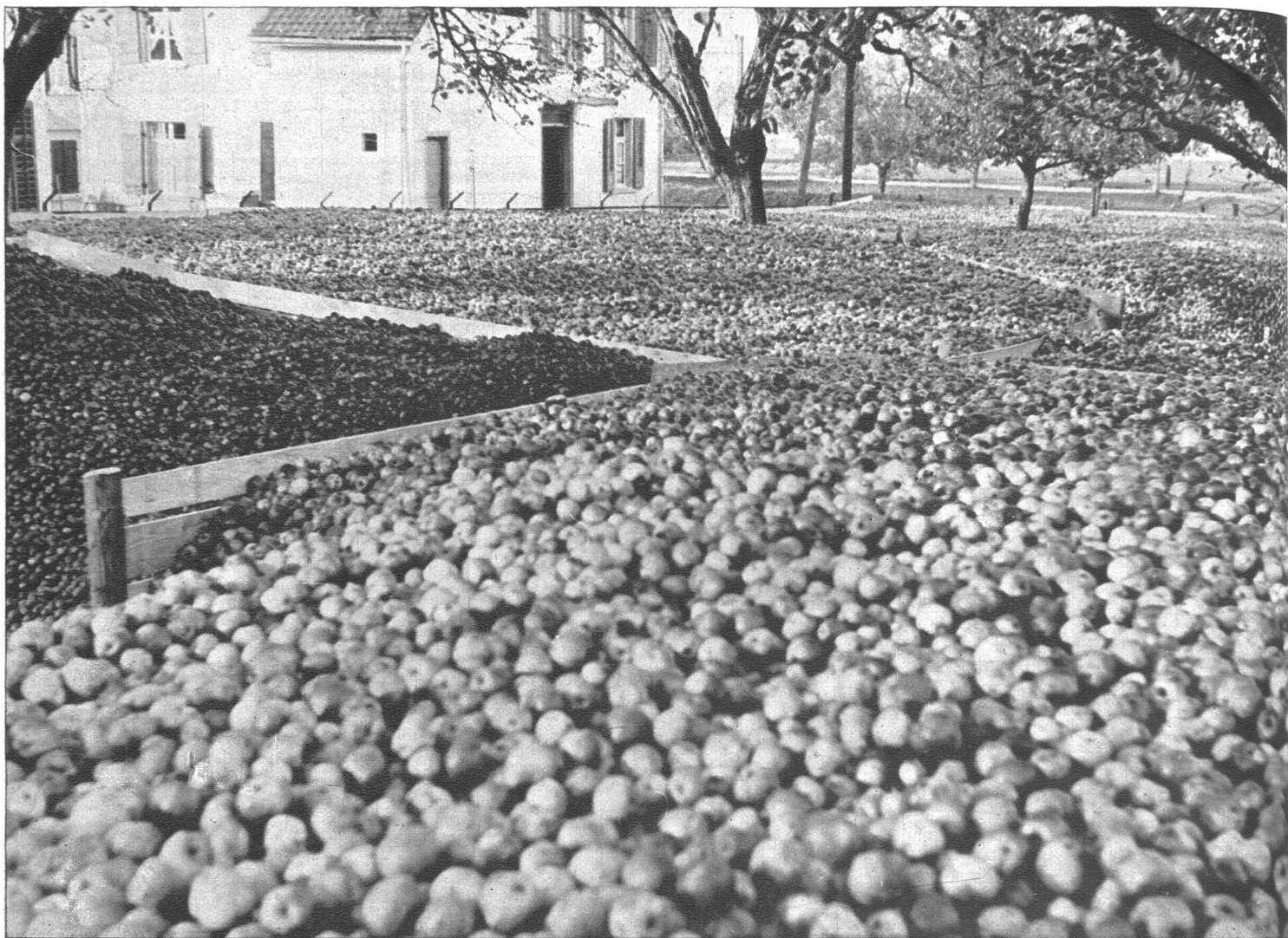
Volksnahrung oder Obstspritz?



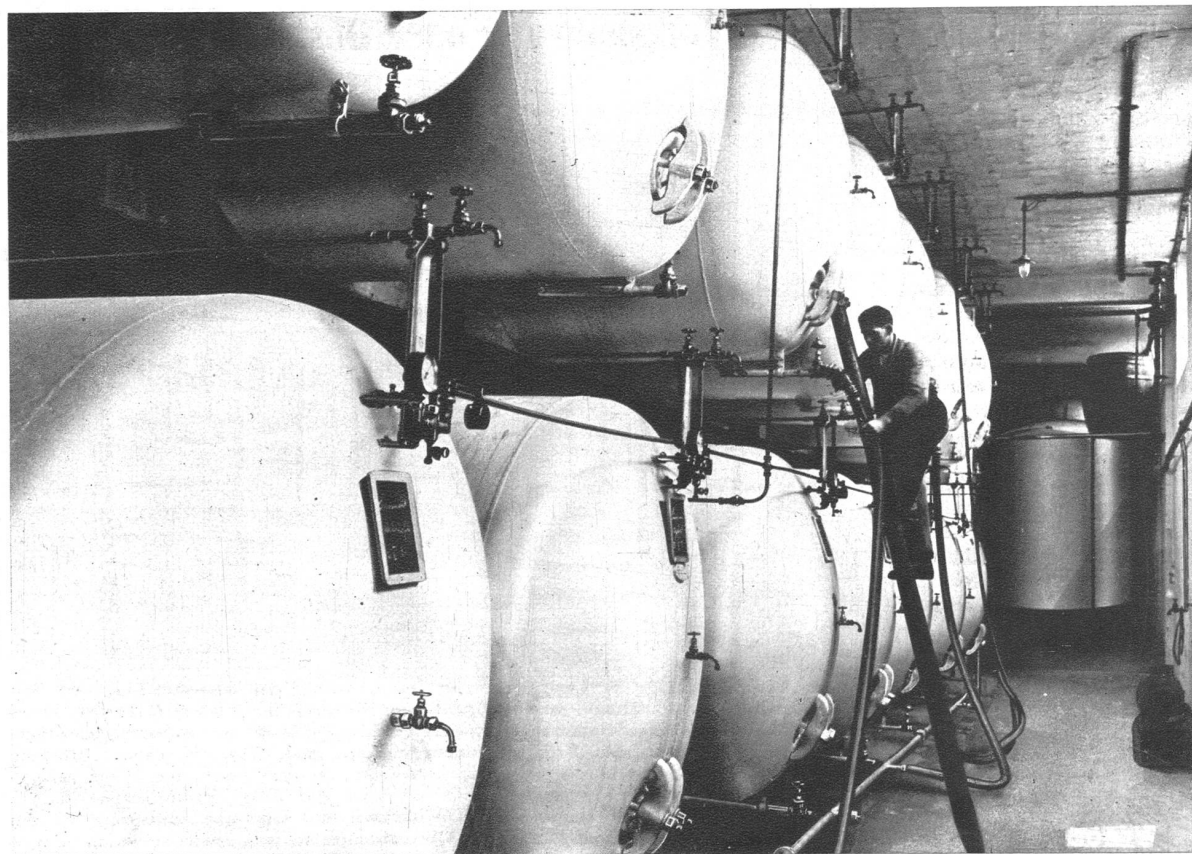
Buschobstanlage in Oeschberg, zur Durchführung der Sortenprüfung und Sortenzüchtung. Während wir eine gewaltige Menge früher und mittelfrüher Sorten besitzen, haben wir einen empfindlichen Mangel an späten, vollwertigen Früchten, die bis in den Frühling hinein haltbar sind. Was in dieser Richtung bis heute vernachlässigt wurde, muss heute auf dem raschesten Wege nachgeholt werden. Die Organisation ist so, dass die Eidg. Versuchsanstalten für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil und Lausanne gemeinsam mit der Schweiz. Zentrale und kantonalen Obstbauzentralstellen, sowie auch der Praxis diese grosse Aufgabe zu bewältigen suchen. Der Bund hat auf Grund des Alkoholgesetzes dieser ausserordentlich dringenden Massnahme einen namhaften Betrag bewilligt.

Mit dem Inkrafttreten der Alkoholgesetzgebung von 1932 wurden in sämtlichen Kantonen kantonale Zentralstellen zur Förderung des Obstbaues gegründet. Ihre Hauptaufgaben sind die Organisation, Überwachung und Leitung der obstbaulichen Tätigkeit in den Kantonen. Als Spitzenorganisation im schweizerischen Obstbau und Obstverwertung gilt der **Schweiz. Obstverband** in Zug. Er umfasst sämtliche Verwertungsbetriebe wie Groß- und Kleinhandel, Konsumvereine, landw. Genossenschaften, Mostereien, Brennereien, sowie Obstbauorganisationen und Obstbauvereine.

Dieser Verband gründete im Jahre 1933 die **Schweiz. Zentrale für Obstbau** mit Sitz in Oeschberg. Ihre Aufgabe ist die Leitung und Überwachung der obstbaulichen Tätigkeit auf schweizerischem Boden. Sie hat der Umstellung und Verbesserung des Obstbaues Planmässigkeit und einheitliche Richtung zu geben. Als Zwischenstelle zwischen den eidg. Behörden und den kantonalen Zentralstellen kontrolliert und überwacht sie die richtige Anwendung der Mittel, die von der Eidg. Alkoholverwaltung für die Umstellung des Obstbaues den Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Sie führt gemeinsam mit den Eidg. Versuchsanstalten Lausanne und Wädenswil die **Sortenprüfung** und **Sortenzüchtung** durch. Sie überwacht die Einfuhr von Obstgehölzen und führt gemeinsam mit dem Verbande Schweiz. Baumschulenbesitzer die **Baumschulenkontrolle** durch. Ihre administrative Tätigkeit besteht in der statistischen Verwertung des schweizerischen Obstverlades, der Obstbäumeproduktion und deren Einfuhr, sie erfasst in Zahlen die gesamt schweizerische Tätigkeit im Obstbau, die Umpfropaktionen, Pflege- und Säuberungsaktionen, die Veränderung des Baumbestandes und im Zusammenhang damit die Sortenbewegung. Sie unterhält ein reichhaltiges Film-, Photo- und Lichtbildmaterial über alle Gebiete des Obstbaues und der Verwertung, und stellt dieses Material den Kantonen und Obstbauorganisationen, sowie der Presse zur Verfügung. Die Mittel für die Durchführung obiger Massnahmen werden größtenteils vom Bund auf Grund des Alkoholgesetzes zur Verfügung gestellt.

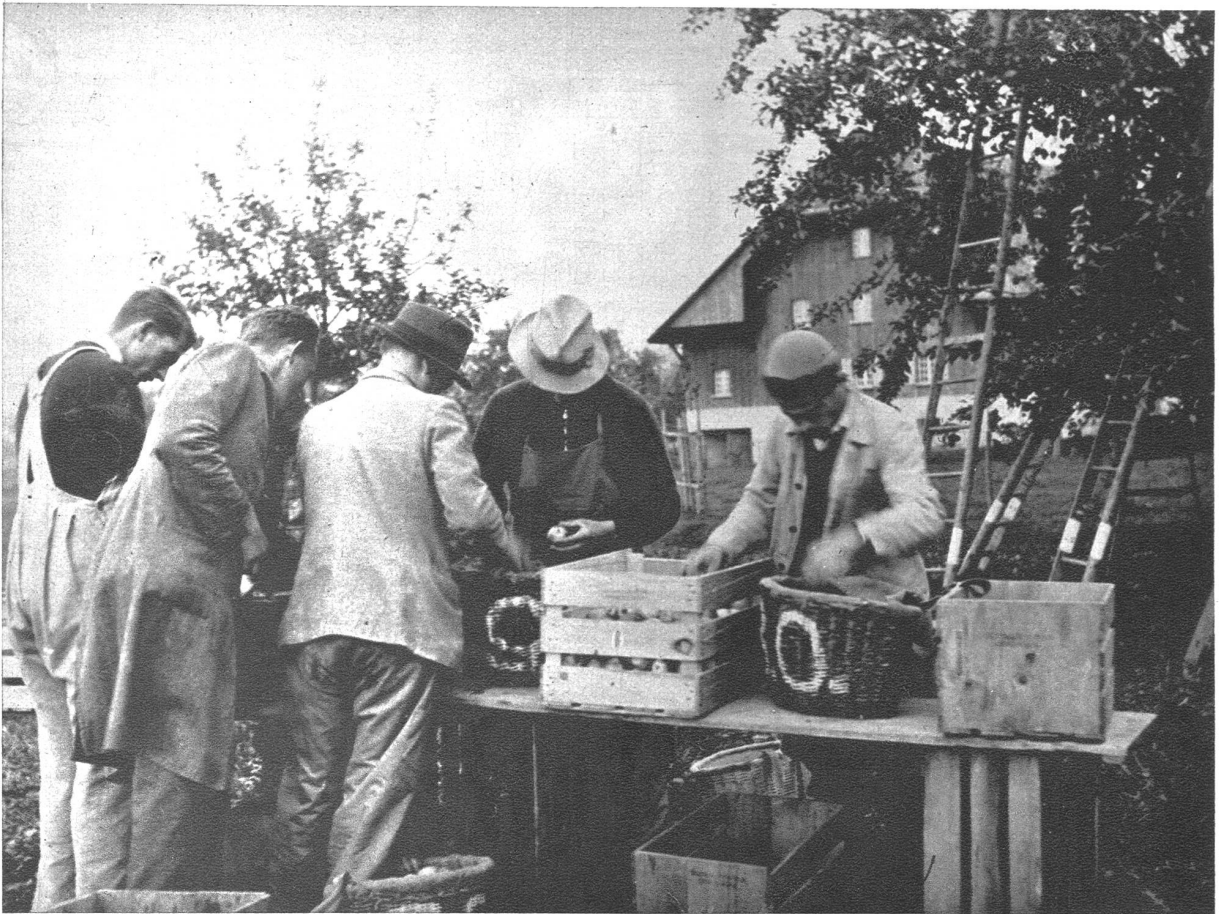


Die Ueberschüsse grosser Ernten. Die Anfuhr ist zu gross um von den Verwertungsbetrieben sofort verarbeitet werden zu können. Das Obst wird daher an Haufen gelagert und nach kürzester Zeit auf Süssmost und Konzentrat verarbeitet. Unter der heutigen Alkoholordnung heisst die Devise „Brennlose Obstverwertung“.

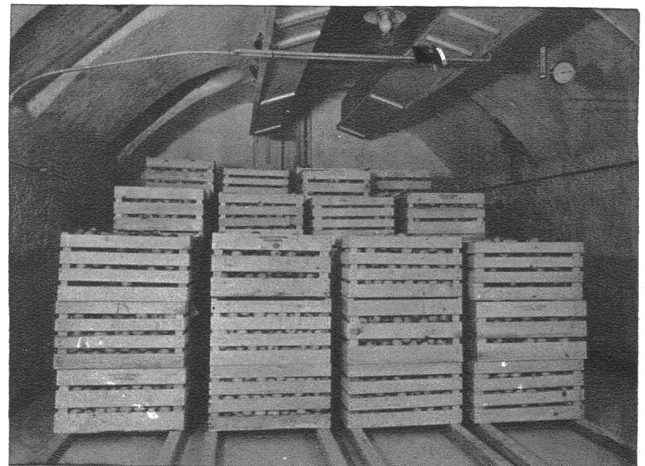


Süssmosttanks für die Lagerung von Süssmost und Süssmostkonzentrat von je 500 hl Inhalt. Seit Inkrafttreten der Alkoholgesetzgebung hat die Herstellung von Süssmost einen gewaltigen Aufschwung genommen. Die Schweiz steht in der Herstellungstechnik in der Qualität an 1. Stelle

Das Sortieren von Obst für die Lagerung. Die Einlagerung des Obstes stellt an die Qualität die höchsten Anforderungen. Nur vollwertige, gesunde Früchte, frei von Druckflecken und Verletzungen, eignen sich für die Einlagerung in Kühlhäuser.



Im Zuge der Umstellung und Verbesserung des Obstbaues entstand in Langenthal das erste Kühlhaus, das ca. 130 Eisenbahnwagen à 10 t Obst zu fassen vermag. Die Zukunft unserer Obstverwertung hängt weitgehend vom Resultat dieses Grossversuches ab.



Die Lagerung von Obst in natürlichen Felsenkellern. Auch hier kann nur ein Weg zum Erfolg führen, Einlagerung nur bester Qualität durch sorgfältige Sortierung.



Ein Lagerraum des Obstkühlhauses Langenthal. Die grossen Kosten die die Kühlagerung verursachen, erfordern äusserste Platzausnutzung und in jeder Beziehung vollwertiges Obst, das das Lagerrisiko auf ein Minimum reduziert.



An solchen Sorten fehlt es uns, die gut gedeihen, qualitativ wertvoll und bis ins Frühjahr haltbar sind. Diese Aufgabe, solche Sorten planmässig zu züchten und zu prüfen, konnte erst durch die Alkoholgesetzgebung richtig an die Hand genommen werden.

Jetzt ist die beste Gelegenheit alte, schlechttragende Obstbäume auszulichten oder umzumachen. Es ist dies sogar eine Forderung der Bundesrätlichen Verordnung über die Ausdehnung des Ackerbaues vom 1. Okt. 1940. Durch eine solche Säuberungs- und Pflegeaktion kann der schweiz. Obstbau nicht nur eine Erneuerung seines Bestandes bewirken, sondern auch noch einen namhaften Beitrag an die Sicherstellung der Landesversorgung mit Brennholz leisten.

Die Schweiz kann eines der besten Obstländer der Erde werden, wenn die zielbewusste Arbeit des Schweiz. Obstverbandes und der Schweiz. Zentralstelle für Obstbau ohne Einschränkungen weitergeführt werden wird. Die Annahme der REVAL-Initiative würde diese Arbeit zum mindesten in Frage stellen, sicher aber ihre Erfolgsaussichten ganz erheblich vermindern. Denn für Brennholz ist gerade das Schlechteste noch gut genug. Warum also sich anstrengen, wenn doch der Bund die Abnahme zu einem guten Preis garantiert? Die Forderung, aus einem Volksnahrungsmittel mit besonderer Bundesbewilligung wieder in unbeschränkter Menge Schnaps oder Industriesprit herstellen zu können, wirkt heute, wo jeder Quadratmeter Boden für die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung des ganzen Landes ausgenutzt werden soll, so unzeitgemäss, dass man sich wirklich fragen muss, ob in einem Fall das hohe demokratische Volksrecht der Initiative noch sinnvoll und mit moralischer Berechtigung Anwendung findet.



Volksnahrung oder Obstsprit?

Der Kampf um das Schweizer-Obst

Was will die Reval-Initiative, über die wir am 8./9. März abstimmen? Wie ihr Name sagt: die Revision des Alkoholgesetzes, das in der Volksabstimmung vom 6. April 1930 angenommen worden war und dessen segensreiche Auswirkungen sich bis heute noch gar nicht ganz hatten durchsetzen können.

Als einziger Entschuldigungsgrund für die unzeitgemäßen Forderungen der Initianten kann der Zeitpunkt der Initiative gelten; sie wurde zu Ende des Jahres 1937 eingereicht. Heute wäre sie wohl kaum mit dem Erfolg lanciert worden wie seinerzeit, angeht die tief einschneidenden gesetzlichen Maßnahmen des Bundes und der Kantone zur Anbauförderung und zur Sicherung der nationalen Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln.

Der Bundesrat soll also den Zustand im Brennereiwesen wieder so herstellen wie er vor dem 6. April 1930 bestanden hat. Er soll daher:

1. Die Schnapsbrennerei nicht mehr kontrollieren. Es soll jeder wieder brennen und Schnaps verkaufen dürfen, wie es ihm beliebt (natürlich unter Beibehaltung der früheren gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise Verbot der Herstellung und des Handels von Absinth, Kartoffel- und Kornschnaps, Verbot des Handels unter 2 Liter u. a.).

2. Soll der Bund den Schnaps nicht mehr besteuern. Und das zu einer Zeit, da wichtige und sogar lebensnotwendige Produkte mit Steuern in Form von Einfuhrzöllen hoch belastet werden (wie beispielsweise Benzin u. a.)! Trotzdem soll der Bund den Tafelobstbau, den Dörrobstkonsum, die Gewinnung von Futtermitteln aus Obstresten fördern. Dies hat er bisher getan, allerdings mit den Mitteln, die ihm aus der Alkoholbesteuerung zugekommen sind. Nun soll er die Mittel dazu anderweitig aufbringen. Ausgerechnet heute, da er ohnehin nicht weiß, wo er das Geld für die notwendigsten Bedürfnisse hernehmen soll!

3. Soll der Bund dafür sorgen, daß Sprit (d. h. Fein- oder Industriesprit, nicht aber Brennsprit) nur aus Inlandobst und dessen Abfällen hergestellt werde. Aus einem Nahrungsmittel soll also ein Industrieprodukt hergestellt werden, das man ebensogut und viel billiger noch dazu, aus Melasse oder sogar Sägemehl herstellen kann. Allerdings sollen dann, nach dem Wortlaut der Initiative, die bisher bestehenden Brennereien mit der Fabrikation dieses Obstsprits betraut werden. (Wohl damit sie möglichst rasch die hohen Strafen, die ihnen die Schnapsfälscherei kürzlich eingetragen hat, wieder aufbringen können!)

4. Soll der Bund dann noch besorgt sein, daß uns das

Ausland Cognac, Rum usw. nur gegen Kompensation von Kirsch oder Obstbranntwein liefern darf.

Nachdem der Bund seinerzeit auf Grund der Alkoholgesetzgebung von 1930 den Brennereien ihre Schnaps- und Spiritvorräte, von denen viel mehr zum Vorschein kam, als man nur je vorsehen, zu gutem Preis abgekauft, und dann zum Teil mit großem Verlust verwertet, — den Bauern ihre Hausbrennereien ebenfalls zu guten Preisen übernommen und als Altmetall verschrottet hatte, — soll dies alles nun wieder rückgängig gemacht werden? Es sollen also wieder wie früher 35,000 Hausbrennhäfen und 2000 gewerbliche Brennereien auf Tod und Leben Kirsch, Zwetschgen, Äpfel und Birnen brennen dürfen?

Zur Herstellung von genügend Industrie-Feinsprit (500 Wagen), wenn die Einfuhr nach dem Willen der Initiative verboten werden sollte, bedarf es 12,000 Wagen Obst jährlich. Dieses Quantum wird der menschlichen Ernährung entzogen, und zwar in einer Zeit, da alles für die Sicherung unserer Selbstversorgung aufgewendet werden muß. Man sage nicht, dies sei bloß ein Überschuß, der für die Nahrung nicht nutzbar gemacht werden könne. Es gibt heute genügend Methoden der Konservierung, von denen die Kühlagerung, die Süßmostbereitung und die Konzentratgewinnung noch weitgehend auszubauen sind, ganz abgesehen von allen Bestrebungen zur Qualitätsverbesserung, denen zweifellos ein ganz ungeahnter Erfolg zuteil werden wird.

Es ist daher die Reval-Initiative, resp. das was sie will, vom volkswirtschaftlichen, wie vom volksgesundheitlichen Standpunkt aus ein Schaden. Außerdem ist sie heute so unzeitgemäß, daß ihre Forderungen gegenwärtig absolut keine Aussicht auf Durchsetzung finden dürften, auch dann nicht, wenn sie angenommen würde.

Aber damit ist es noch nicht getan. Die Reval-Initiative geht nur auf den Nutzen eines kleinen Teils von Interessierten aus. Es geht also nicht um eine gewerbliche Freiheit, sondern vielmehr um eine besondere Privilegierung einer sehr kleinen Gruppe, nämlich um das Verbot der Einfuhr von Feinsprit und Herstellung alles benötigten Feinsprits im Inland durch die bestehenden Brennereien. Die Folgen dieser Privilegierung sind denkbar schlecht für die Allgemeinheit. Daher wird die Initiative auch von allen Einsichtigen abgelehnt. Es geht nun aber ganz besonders noch darum, daß sie deutlich und mit großem Mehr verworfen wird. Es wird ein Prüfstein unseres Volkes sein, ob es eines seiner höchsten Rechte, das Recht der Initiative, im Interesse einer kleinen Gruppe mißbrauchen lassen und vielleicht sogar aus Gleichgültigkeit oder Verärgerung mit Erfolg mißbrauchen lassen will.

S.

Gluggerewermi

Hesch de scho n'es Hüentfchi gfeh
wo sech z'erschtmal het verloffe
u's der Hab'ch het welle näh —
wi das schnäu ich ungerere gschloffe?

„Mueter, Mueter“, het es pipst —
„s het mi eine welle päckle!“
's zitteret am ganze Lyb
u chunnt gleitig zueche z'fäcke.

D'Gluggere het uuf e chlei —
„Ah, wi fein, di Wermi z'gsfüre!“
ds Hüentfchi merkt: es ich dabei —
u scho streckt es z'Gringli füre.

Ja, wi mängs arms Mönstschhind
mues am Chrieg so's Opfer bringe —
u wie mängs möcht hurti gschwind
i ihr Angscht zur Mueter springe!

Bhüeti Gott d'Helvetia,
daß si ewig liis beschärmi
u das mir, gäb' wi's well gab —
geng no cheu a d'Gluggerewermi! S. L.